

Protokoll der Mitgliederkonferenz AANB am 16.06.2018

der Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen in Niedersachsen und Bremen (AANB) e. V.

Thema:

Welche Vorteile bringt das Bundesteilhabegesetz unseren psychisch erkrankten Familienmitgliedern?

Ort: Freizeitheim Ricklingen, Ricklinger Stadtweg 1, 30459 Hannover

Beginn: 11.00 Uhr, Ende: 12.30 Uhr

Die Vorsitzende der AANB, Frau Rose-Marie Seelhorst, begrüßt die Anwesenden und führt in das Konferenzthema ein.

Frau Seelhorst erinnert daran, dass wir uns als Gemeinschaft verstehen – es stellt für jede anwesende Person eine Bereicherung dar, Mitglied dieser Gemeinschaft von Gleichgesinnten zu sein! Außerdem sind Informationen wichtig, wie z. B. über das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Wenn man grundlegende Informationen erhalten hat, ist man in der Folge auch in der Lage, Fragen zu stellen. Das Thema der heutigen Veranstaltung stellt eine besondere Herausforderung dar, weil es viele grundlegende Neuerungen enthält, wodurch bisher bekannt Ge- glaubtes an Wissen und Erfahrung verunsichert wird. Damit übergibt sie an den Referenten.

Herr **Sebastian Stöbel** stellt sich vor als „sozialarbeitender Sozialwissenschaftler“ in dem Verein „der Weg“, Verein für gemeindenahere sozialpsychiatrische Hilfen e. V. Davor war er als Dozent an der Fachhochschule in Hildesheim tätig. Das Thema seines Vortrags:

Einführung in das "Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen" Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Herr Stöbel arbeitet die Kernpunkte des BTHG heraus und vermittelt Grundinformationen für die dann mögliche Beantwortung der Frage „Was bedeutet das für meinen Angehörigen?“

Er weist darauf hin, innerhalb dieses Vortrages nicht das gesamte sehr umfangreiche Gesetzeswerk vorstellen zu können. Aber er wird im Vortragsverlauf auf einige Beratungsstellen hinweisen, bei denen man sich unabhängige Beratung holen kann.

Der von Herrn Stöbel zur Verfügung gestellte Vortragstext kann in der entsprechenden Dokumentation eingesehen werden. In diesem Protokoll werden daher im Folgenden nur nähere Erläuterungen zu verschiedenen Punkten gegeben, die Herr Stöbel mündlich näher ausgeführt hatte.

Zu Punkt 1. Rahmenbedingungen

Der Druck bzw. der Anstoß für das Bundesteilhabegesetz kam von außen – die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung(en) in der Gesellschaft ist das Grundanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Sie erfasst Lebensbereiche wie Barrierefreiheit, persönliche Mobilität, Gesundheit, Bildung, Beschäftigung, Rehabilitation, Teilhabe am politischen Leben, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. Der Gedanke der Inklusion ist für die UN-BRK und die von ihr erfassten Lebensbereiche grundlegend.

Zu Punkt 2. Haltung und Behinderungsbegriff des BTHG

Das bisherige System der Eingliederungshilfe wurde vom Gesetzgeber auf den Prüfstand gestellt, da es nicht zur Behindertenrechtskonvention passte. Es wird ab dem Jahr 2020 aus dem bisherigen Fürsorgesystem herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Das moderne Leistungsrecht gemäß BTHG wird die Leistungen am persönlichen Bedarf orientieren, **personenbezogen** ermitteln und nicht länger institutions-orientiert (wie z. B. am Angebot einer stationären Wohnform).

Das **Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten** wird gestärkt. Voraussetzung ist, dass von der leistungsberechtigten Person ein entsprechender **Antrag** gestellt wird.

Die innere **Haltung** der Profis im bisherigen Fürsorgesystem: Wir wissen, was für Dich gut ist!
Im modernen Teilhabesystem soll die Haltung dagegen sein: Du entscheidest, wo du dich in die Gesellschaft mit deinen Neigungen, Fähigkeiten und Entwicklungspotentialen einbringen willst und wir unterstützen dich dabei, die auftretenden Barrieren zu beseitigen.

Behinderungsbegriff:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft ... hindern können.“

Dieser Paradigmenwechsel muss sich erst noch durchsetzen – auch bei den Kostenträgern – als neue Sichtweise: Die Menschen werden behindert.

Zu Punkt 3. Soziale Teilhabe / Assistenzleistungen

Hier kann verwiesen werden auf die Ausführungen in der Dokumentation zum Vortrag von Herrn Stößel.

Ergänzend hier nur die sehr wichtigen und wegweisenden Bestimmungen zur Assistenz - Unterscheidung zwischen

1. kompensatorischen und 2. qualifizierten Assistenzleistungen:

1. Wenn sich die Leistungen nur auf die stellvertretende Übernahme von Handlungen und die Begleitung des Leistungsberechtigten beschränken = **kompensatorisch**.

2. Die **qualifizierten Assistenzleistungen** richten sich dagegen auf die Befähigung des Leistungsberechtigten zur eigenständigen Alltagsbewältigung. Diese Art der Assistenz muss auf jeden Fall von entsprechend qualifizierten **Fachkräften** geleistet werden!

Wichtig an dieser Stelle die Aussage bzw. Bewertung:

Der Leistungsträger möchte lieber die kompensatorische Assistenz haben, weil sie billiger ist.

Zu Punkt 4. Budget für Arbeit

Auch hier kann verwiesen werden auf die Ausführungen in der Dokumentation zum Vortrag von Herrn Stößel.

Zu Punkt 5. Einkommens- und Vermögensfreigrenzen

Auch hier der Verweis auf die Ausführungen zu Punkt 5 in der Dokumentation.

Ergänzend allerdings weitergehende Informationen, die Herr Stößel nachträglich zur Verfügung gestellt hatte (diese Bitte war während der Mitgliederkonferenz an ihn gestellt worden). Anlass war auch die Frage eines Teilnehmenden hinsichtlich der Höhe eines Schenkungsbetrages für einen Grundsicherungsempfänger.

Herr Stößel nannte als besonders empfehlenswert für nähere Informationen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen:

„**Netzwerk für Inklusion und Teilhabe**“ – <http://nitsa-ev.de/service/recht/bthg-faq>
oder auch gleich: <https://nitsa-ev.de/service/recht/bthg-faq/#Printversion>

Für die **Eingliederungshilfe** gilt: die Vermögensgrenze wird auf 30.000 € angehoben.

Ab 2017 steigt die Vermögensfreigrenze von bisher 2.600 € auf 27.600 €.

Ab 1. April 2017 steigt die Vermögensgrenze noch einmal auf 30.000 €. Diese Summe setzt sich aus dem zusätzlichen Vermögensfreibetrag von 25.000 € und dem ab 1. April auf 5.000 € angehobenen Freibetrag für die Grundsicherung im SGB XII zusammen.

Ab 2020 soll die Freigrenze auf 50.000 € steigen. Das Partnervermögen (und Einkommen) wird leider erst ab 2020 nicht mehr angerechnet.

Zu beachten ist, dass bei gleichzeitigem Bezug von Grundsicherung für die Grundsicherung andere Vermögensgrenzen gelten:

Grundsicherung – die Vermögensgrenze steigt ab 1. April 2017.

Die Bundesregierung erhöht ab April 2017 auch den Vermögensfreibetrag von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe von 2.600 auf 5.000 €. Das kommt Menschen mit Behinderung zugute, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Diese Regelung gilt auch für alle weiteren Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Das heißt, zwei erwachsene Grundsicherungsbezieher haben eine Vermögensgrenze von 10.000 €, pro Kind kommen noch jeweils 500 € hinzu. Auch beim Arbeitslosengeld II und der Hilfe zum Lebensunterhalt gelten diese Vermögensgrenzen.

Quelle: Bundesregierung 21.09.17: Sozialhilfe-Vermögensschonbetrag wird erhöht.

Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege: ein Freibetrag in Höhe von maximal 260 € bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen:

Für Bezieher von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege wurde 2017 ein neuer Freibetrag für Erwerbseinkommen eingeführt. Dieser beträgt 40 % des unbereinigten Bruttoeinkommens gedeckelt auf maximal 65 % der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit rund 260 € monatlich). Dadurch sinkt der Eigenanteil für Berufstätige, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten. Das Netzwerk Inklusion und Teilhabe e. V. hat dies auf seiner Internetseite gut verständlich erläutert und bietet dort auch einen Rechner, mit dem sich der Eigenanteil abhängig vom Einkommen ermitteln lässt.

Zu Punkt 7. Fazit

Auch hier wieder der Verweis auf die Dokumentation von Herrn Stößel.

Fragen / Kommentare der Anwesenden:

Frage: Was ist Bundesgesetz, was ist typisch für Niedersachsen?

Antwort: Im Einzelfall gibt es eine landestypische Umsetzung, wie z. B. das Bedarfsfeststellungsverfahren Niedersachsen (B.E.Ni). Die Rechtsansprüche gelten aber bundesweit (Bundesteilhabegesetz).

Frage: Kommune oder Land – wer wird verantwortlich sein?

Antwort: Mitte nächsten Jahres evtl. ist man so weit.

Herr Stößel weist auf das folgende Buch hin:

Matthias Rosemann – BTHG: Die wichtigsten Neuerungen für die psychiatrische Arbeit, Köln 2018, Psychiatrie Verlag

Eine Anmerkung eines Teilnehmenden: „Ich bin im Zweifel, ob die Gesellschaft das begreift: Als betroffene Person **wird** man behindert!“

Antwort: Man muss / sollte den gesellschaftlichen Umbauprozess begleiten. Auch Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Frage: Behindert die Gesellschaft? Das, was Sie eben angesprochen haben – ein behinderter Mensch, in normaler Arbeitsumgebung integriert. Ist der Angehörige an der Behinderung schuld? Bei der Angehörigen-Gruppe war es immer wieder eine Frage, inwieweit die Angehörigen an der Behinderung schuld sind. Die Gesellschaft hat aber evtl. die Überforderung des Betroffenen hervorgerufen in der Arbeitswelt?!

Herr Stößel berichtet von einer positiven Erfahrung, dass dem Betreuer / Coach berichtet wurde aus der Arbeitsgruppe von z. B. bevorstehendem Burn-out. Man hat dann miteinander darüber geredet. Diese Umgehensweise kann zur Enttabuisierung führen.

Eine Teilnehmende berichtet von ihren Erfahrungen in einem Gremium der Stadt Hannover – „Barrierefreiheit“ wird immer gesehen für körperlich Behinderte. Aber die psychisch Behinderten würden nicht gesehen – für diese gäbe es Barrieren z. B. bei Großveranstaltungen, lauten Musikveranstaltungen usw.

Herr Stößel äußert dazu: Möglicherweise wird sich da auch etwas ändern durch das neue BTHG.

Frage: Zu Punkt 2 – Assistenzleistung statt Betreuung. Was wird aus den gesetzlichen Betreuern?

Antwort: Gute Frage – die Grundlage wird eine andere – vielleicht heißt diese Person demnächst: rechtlicher Assistent.

Frage: Was ist, wenn der Betroffene seine Wünsche nicht mitteilen kann?

Antwort: Dann müsste es Teil der Unterstützungsleistungen sein, dass die betroffene Person selbst (wieder) fähig wird, Wünsche zu äußern.

Frage: Die Betroffenen sollen selbst bestimmen. Meine Tochter war 2 Jahre in der geschlossenen Station einer psychiatrischen Klinik. Sie möchte eigentlich gern wieder bei ihren Eltern wohnen.

Antwort: Das PsychKG wird nicht abgeschafft durch das BTHG. Mit Hilfe der „Unabhängige(n) Teilhabeberatung“ könnte dennoch geschaut werden, ob nicht doch eine Unterbringung in einer anderen Wohnform möglich ist – mit z. B. ambulanter Assistenz.

Frage nach Zuverdienst-Möglichkeiten:

Antwort: Es gibt zunehmend therapeutischen Zuverdienst bei verschiedenen Anbietern. In Bremen z. B. gibt es Tätigkeiten in einer Bäckerei – mit einer Motivationsprämie – bis 2,50 € / Std. für den Betroffenen. Teilweise werden Zuverdienst-Möglichkeiten in Cafés betrieben- z. B. für 3 Stunden täglich. In Braunschweig wird dies auch von einer Einrichtung angestrebt. Gifhorn bietet etwas an, in Hannover: AWO, Beta 89, Klinikum Wahrenndorff.

Äußerung zur Bedarfsermittlung – B.E.Ni-Bogen – schwieriges Verfahren für die Betroffenen.

Antwort: Es ist schwer nachvollziehbar, warum es nicht überall in Niedersachsen klar organisiert ist. In Braunschweig spricht man mit den Leistungserbringern ab, wie man mit B.E.Ni umgehen soll.

Äußerung zur Hilfeplankonferenz: Der Leistungsanbieter soll nicht mit dabei sein, damit keine einseitige Beeinflussung stattfinden kann.

Antwort: Eigentlich ist es nicht so fest vorgesehen, dass Anbieter ausgeschlossen werden.

Abschließend äußert eine Teilnehmende, eigentlich brauche auch sie eine Assistenz als Begleiterin ihres Sohnes in diesem neuen Verfahren ...

Hierin sahen alle Anwesenden ein gutes „Schluss-Wort“.

Protokoll: Birgit Kleeblatt